

Ausbildungsberuf

Sieht die Ausbildungsordnung Fachrichtungen, Schwerpunkte etc. vor, ist dies hier unbedingt einzutragen.

A. Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit ist mit dem Datum des tatsächlichen Beginns und dem Datum des Endes anzugeben. Das Ende errechnet sich aus der Ausbildungszeit nach der Ausbildungsordnung. Bitte beachten Sie die empfohlenen Regeleinstellungstermine Ihrer Innung.

B. Probezeit

Die Dauer der Probezeit muss eingetragen werden. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

D. Ausbildungsvergütung

Die Bruttobeträge in € der monatlichen Ausbildungsvergütung müssen eingetragen sein. Die Ausbildungsvergütung muss mindestens jährlich ansteigen. Der Hinweis „lt. Tarif“ ist nicht ausreichend. Die Höhe der Ausbildungsvergütung erfragen Sie bitte bei Ihrer Innung bzw. bei der für Sie zuständigen Kreishandwerkerschaft.

E. Tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit muss eingetragen werden. Die tägliche Ausbildungszeit bezieht sich auf den Arbeitstag und hat ihre obere Grenze bei den gesetzlichen Bestimmungen, z. B. im Jugendarbeitsschutzgesetz. Die wöchentliche Ausbildungszeit findet ihre obere Grenze in branchenüblichen, tariflichen Regelungen bzw. gesetzlichen Bestimmungen.

F. Urlaub

Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Der tatsächliche Urlaubsanspruch ist vom Ausbildungsbetrieb einzutragen. Der Hinweis „lt. Tarif“ ist nicht ausreichend. Nach jüngster Rechtsprechung darf im Austrittsjahr nach dem 30. Juni durch das Zwölftelungsprinzip eines Tarifvertrages der Urlaubsanspruch nicht unter den im Bundesurlaubsgesetz festgelegten Mindesturlaub von 24 Werktagen = 20 Arbeitstage fallen. Weitergehende Urlaubsansprüche nach dem Zwölftelungsprinzip bleiben bestehen. (Urlaubsansprüche aufgrund gesetzlicher Regelung: siehe Tabelle auf der letzten Seite dieser Hinweise).

G. Sonstige Vereinbarungen, Tarifverträge etc.

Es dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die dem Sinn und Zweck der Berufsausbildung widersprechen. Bitte beachten Sie, dass Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, schriftlich in Ergänzung des Berufsausbildungsvertrages getroffen werden müssen, um rechtswirksam zu werden.

Alle Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen, die zur Anwendung kommen, müssen eingetragen werden. Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte müssen hier angegeben werden.

Unterschriften

Die Vertragsausfertigungen sind vom Ausbildungsbetrieb und Lehrling zu unterschreiben. Ist der Lehrling bei Vertragsabschluss noch nicht volljährig, müssen die Erziehungsberechtigten mit unterschreiben. Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht.



Ausbildungsplan: Der Ausbildungsbetrieb hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Lehrling einen Ausbildungsplan zu erstellen. Der Ausbildungsplan ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages. Den Ausbildungsrahmenplan erhalten Sie ggf. bei Ihrer Kreishandwerkerschaft oder bei der Handwerkskammer.

Weitere Unterlagen

Vergessen Sie bitte nicht, die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz für Jugendliche sowie eine Arbeitserlaubnis von Ausländern (ausgenommen sind Bürger der EU-Staaten) mit einzureichen. Bei verkürzter Lehrzeit bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen (Kopien des jeweiligen Abschlusszeugnisses) beizufügen.

Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Bitte füllen Sie die unterlegten Felder der Vorder- und Rückseite vollständig aus und vergessen Sie bitte nicht, auch den Antrag auf Eintragung zu unterschreiben. Die Angaben benötigen wir aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

Haben Sie alle Punkte geprüft und sind alle notwendigen Unterlagen vorhanden?

Dann senden Sie bitte alle Unterlagen an die:

Handwerkskammer Flensburg
Postfach 1738
24907 Flensburg

Sollten noch Fragen offen sein, rufen Sie uns an oder schicken Sie uns eine E-Mail:

Zuständigkeitsverteilung nach regionalen Bezirken:

Lehrlingsrolle

Stadt Flensburg,
Kreis Schleswig-Flensburg

Jacqueline Fischer
Telefon: 0461 866-146
Telefax: 0461 866-346
E-Mail: j.fischer@hwk-flensburg.de

Nordfriesland

Doris Lütjens
Telefon.: 0461 866-156
Telefax: 0461 866-356
E-Mail: d.luetjens@hwk-flensburg.de

Dithmarschen

Femke Matthiesen
Telefon: 0461 866-258
Telefax: 0461 866-458
E-Mail: f.matthiesen@hwk-flensburg.de

Rendsburg-Eckernförde

Bianca Maksymiw
Telefon: 0461 866-258
Telefax: 0461 866-458
E-Mail: b.maksymiw@hwk-flensburg.de

Bürozeiten: Mo. – Do. von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Fr. von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Berufsbildung Lehrlingsrolle
Telefon 0461 866-0

Ausbildungsberatung

Stadt Flensburg,
Kreis Schleswig-Flensburg,
ehemaliger Kreis Eckernförde

Beatrix Holtmann oder Tara Schütte
Telefon: 0461 866-165 oder -126
Telefax: 0461 866-365 oder -326
E-Mail: b.holtmann@hwk-flensburg.de oder t.schuette@hwk-flensburg.de

Nordfriesland,
Dithmarschen,
ehemaliger Kreis Rendsburg

Hans-Hermann Lausen
Telefon: 0461 866-129
Telefax: 0461 866-329
E-Mail: h.lausen@hwk-flensburg.de

Bürozeiten: Mo. – Do. von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Fr. von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

**Urlaubsanspruch nach Jugendarbeitsschutzgesetz und Bundesurlaubsgesetz für Lehrlinge,
die zu Beginn des Kalenderjahres**

	noch keine 16 Jahre alt sind	noch keine 17 Jahre alt sind	noch keine 18 Jahre alt sind	volljährig sind
	Jugendarbeitsschutzgesetz			Bundesurlaubsgesetz
Ausbildungsbeginn	Werktage	Werktage	Werktage	Werktage
vor dem 1. Juli	30	27	25	24
1. Juli	30	27	25	24
1. August	13	11	10	10
1. September	10	9	8	8
1. Oktober	8	7	6	6
1. November	5	5	4	4
1. Dezember	3	2	2	2
Ausbildungsende				
nach dem 30. Juni	30	27	25	24
bis einschl. 30. Juni	für jeden vollen Monat ein Zwölftel (halbe Tage müssen aufgerundet werden)			

Stand 09/13